

An unsere  
geschätzten Kundinnen und Kunden

## Informationsblatt Neuerungen 2022

Zürich, Dezember 2021

Wie jedes Jahr möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen des kommenden Jahres informieren. Wir stehen Ihnen für alle Fragen betreffend die Neuerungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erklären wir Ihnen hier:

### Aktienrechtsreform

- Wie bereits im letztjährigen Informationsblatt mitgeteilt, haben am 19. Juni 2020 die eidgenössischen Räte die Aktienrechtsrevision verabschiedet, mehr als zwölf Jahre seit der Publikation der ersten Botschaft und der Einreichung der Abzocker-Initiative. Die Referendumsfrist am 8. Oktober 2020 blieb ungenutzt, weshalb die Reform nun erwartet wird. Die Inkraftsetzung der Reform wurde jedoch mehrmals verschoben. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Reform frühestens per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird.
- Die wichtigsten Neuerungen zur Aktienrechtsreform im Überblick erhalten Sie mit unserem separaten Informationsblatt auf unserer Website unter [aeberli.ch/de/downloads](https://aeberli.ch/de/downloads).

### Steuern

- Derzeit ist der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers oder der Erblasserin für die die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbeninnen und Erben zuständig. Per 1. Januar 2022 sollen die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern.
- Wird dem Arbeitnehmer das Geschäftsfahrzeug zur privaten Benützung zur Verfügung gestellt, ist derzeit im Lohnausweis unter Ziffer 2.2. ein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug von 9.6 % des Kaufpreises aufzuführen. Künftig wird dieser Privatanteil auf 10.8 % erhöht und auf Bundesebene entfällt die Aufrechnung des Arbeitsweges als Einkommen.

- Ab Steuerperiode 2021 wird die Berechnung des Vermögenssteuerwerts von nicht an einer Börse kotierten Aktien angepasst. Neu wird bei der Einschätzung von Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhabern von nicht an einer Börse kotierten Gesellschaft nicht mehr auf den Steuerwert des Vorjahres, sondern auf den aktuellen Steuerwert abgestellt. Zusätzlich wird für den risikolosen Zinssatz neu auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder einen Kredit aufnehmen können. Diese neue Methode hat zur Folge, dass sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungszinssätze ergeben werden, was bei Unternehmen mit Gewinnen zu tieferen Vermögenssteuerwerten führen wird.
- Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vom Kantonsrat beschlossene Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen (aus der Pensionskasse) auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit der Änderung wird die Besteuerung von Kapitaleistungen der höheren Lebenserwartung und den tieferen Umwandlungssätzen der beruflichen Vorsorge angepasst. Damit wird die im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Besteuerung beim Bezug von grossen Beträgen aus der Pensionskasse oder der dritten Säule spürbar gesenkt.

### Erbrecht

- Am 19. Mai 2021 hat der Bundesrat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Das neue Recht ermöglicht den Erblasserinnen und Erblassern künftig, über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei zu verfügen.
- Heute beträgt der Pflichtteil der Kinder drei Viertel des gesetzlichen Erbteils. Künftig beträgt der Pflichtteil nur noch die Hälfte. Mit der Revision entfällt der Pflichtteil der Eltern ganz. Der Pflichtteil des «Ehepartners» und des «eingetragenen Partners» bleibt unverändert.
- Zusätzlich zur Reduktion der Pflichtteile wurde die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Dies soll sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirken und Arbeitsplätze sichern.
- Damit bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine beseitigt werden können, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern.

### Sozialversicherungssätze und Kennzahlen

- Wie jedes Jahr werden die Sozialversicherungssätze und -kennzahlen per 1. Januar 2022 angepasst.
- Die wichtigsten Neuerungen im Überblick erhalten Sie mit unserem separaten Informationsblatt auf unserer Website unter [aeberli.ch/de/downloads](https://aeberli.ch/de/downloads).

## Corona

- Mit der staatlichen Finanzierung der Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen gesichert werden. Daher sind im Jahr der Beitragsgewährung der Härtefallgelder und den drei darauffolgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021-2024) folgende Verwendungsbeschränkungen auferlegt worden:
  - Ausschüttungen von Dividenden und Tantiemen
  - Zurückerstatten von Kapitaleinlagen (kein Rückkauf von eigenen Aktien)
  - Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen
  - Zurückführen von Gruppendarlehen (vorbehaltlich Ausnahmen)
  - Übertragung von mittels Solidarbürgschaft (COVID-19-Verordnung) besicherten Kreditlimiten an verbundene Gesellschaften mit Sitz im Ausland
  - Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss
- Die Verwendungsbeschränkungen der Härtefallgelder sind im Wesentlichen analog denen der Covid-Kredite.
- ACHTUNG: Für Unternehmen mit einem Umsatz von über CHF 5 Mio., welche Härtefallgelder (vom Bund) bezogen haben, gilt, dass sie im Jahr 2021 keinen Gewinn machen dürfen, da sie ansonsten die Härtefallgelder bis zur Höhe des Gewinns zurückzahlen müssen. Ein allfälliger Verlust aus dem Jahr 2020 kann vom Gewinn 2021 abgezogen werden.
- Für kantonale Staatsbeiträge können abweichende Rückzahlungsverpflichtungen gelten.
- Die Verwendungsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten gelten weiterhin und bleiben bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits in Kraft.